

# Reglement über die Föhnwache

# I. Feuerpolizeiliche Vorschriften

#### Art. 1

Jedermann ist verpflichtet, mit Feuer und Licht sorgfältig umzugehen.

# Art. 2

In Scheunen, Ställen, Estrichen, Schuppen und in allen Räumlichkeiten, wo leicht feuerfangende Stoffe aufbewahrt und verarbeitet werden, ist der Gebrauch offenen Lichtes untersagt. Das Rauchen ist in diesen Räumen sowie bei Dacharbeiten und beim Auf- und Abladen von dürrem Futter ebenfalls verboten. Es sollen in solchen Räumen nur geschlossene Laternen verwendet werden, welche stets in feuersicherem Zustande zu halten sind.

#### Art. 3

In Lokalitäten mit feuergefährlichen Lagerstoffen und Betrieben sind auffällige Rauchverbote anzubringen.

## Art. 4

Fahrzeuge, Zündhölzer usw. sind ausser Bereich von Kindern und unzurechnungsfähigen Personen aufzubewahren.

#### Art. 5

In der Nähe von Feuerstellen, Öfen und dergleichen dürfen keine leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden. Elektrische Heizkörper wie Heizkissen, Strahler, Bügeleisen usw. sind vor Verlassen eines Raumes auszuschalten.

## Art. 6

Das Feuern in der Nähe von Häusern und leicht feuerfangenden Objekten ist nur in ungefährlicher Distanz und unter Aufsicht gestattet (mindestens 50 Meter).

## Art. 7

Beim Feuern in Waldungen soll mit aller Vorsicht vorgegangen werden. Vor Verlassen der Feuerstätte ist alle Glut auszulöschen. Bei grosser Trockenheit ist alles Feuern in Wäldern oder deren Nähe verboten.

#### Art. 8

Die vorübergehende Aufstellung und der Gebrauch von transportablen Feueressen, Glut- und Brennöfen darf nur in ungefährlichen Räumen auf feuersicherer Unterlage geschehen, im Freien nur in genügender Entfernung von Gebäuden und leicht feuerfangenden Gegenständen und nicht bei starkem Wind. Solche Öfen sollen zur Sicherheit Funkenfänger haben.

#### Art. 9

Asche darf nur in feuersicheren Behältern und an feuersicheren Orten aufbewahrt werden.

#### Art. 10

Grössere Vorräte an Öl, Pech, Teer oder anderen leicht entzündbaren Stoffen dürfen nur an feuersicheren Orten aufbewahrt werden.

#### Art. 11

Bei grösseren Heu- und Emdstöcken sind Massnahmen zu treffen, um Selbstentzündung zu verhüten. Hat sich eine Selbstentzündung ereignet oder wird eine solche vermutet, so ist dies dem Feuerwehrkommandanten sofort zu melden.

#### Art. 12

Öffentliche Strassen, Gassen, Wege und Plätze sowie Zufahrtsstrassen zum Wasserfassen sind stets frei zu halten, so dass bei einem Brandfall den Bewegungen der Feuerwehr keine Hindernisse im Wege stehen.

# Art. 13

Verhalten bei Föhnwind Bei Föhnwind ist verboten:

- das Rauchen und Feuern im Freien
- das Feuern in Feuerungsanlagen wie B\u00e4ckereien, Waschh\u00e4usern und Geb\u00e4uden mit offenen Feuerstellen
- bei Föhnsturm das Feuern in allen Gebäuden und Betrieben

# Art. 14

Um bei Föhnwind den Ausbruch von Feuer oder dessen Umsichgreifen nach Kräften zu verhüten, wird eine Föhnwache organisiert. Über ihre Pflichten wird ein Föhnwachtreglement hienach aufgestellt.

#### Art. 15

Den Anordnungen der Föhnwache ist strikte Folge zu leisten. Widerhandlungen gegen die feuerpolizeilichen Vorschriften werden bestraft gemäss § 111 des Dekretes betr. die Feuerordnung vom 1. Februar 1897.

## Art. 16

Die Eigentümer von Theater- und Konzertsälen und sonstigen grossen Lokalitäten, in denen Veranstaltungen stattfinden, sind verantwortlich, dass vorsorgliche Massnahmen gegen Brand und Unglücksfälle getroffen werden.

Der Kommandant muss, wo er es für richtig erachtet, bei Konzerten, Theater- und anderen Vorstellungen, Filmvorführungen, Einquartierungen in Sälen usw., eine Brandwache anordnen. Die Entschädigung der Brandwache geht zu Lasten der Veranstalter und wird durch die Kommission festgesetzt.

#### Art. 17

Die Eigentümer von Hotels, Kinderheimen, Altersheimen, grösseren Chalets und dergleichen sowie grösseren industriellen Be-

trieben sind verpflichtet, die nötigen Lösch- und Rettungsgeräte bereitzuhalten.

#### Art. 18

Für alle in diesem Reglement nicht aufgeführten Fälle macht das Dekret betreffend die Feuerordnung vom 1. Februar 1897 Regel. Ebenso werden u.a. die kantonalen Vorschriften betr. den Verkehr mit leichtentzündbaren und explosionsfähigen Stoffen vorbehalten.

# II. Organisation

#### Art. 19

Zur Überwachung der Feuergefahr während der Föhnzeit wird eine Föhnwache gebildet.

#### Art. 20

Dieselbe setzt sich zusammen aus: 1 Chef, 1 Chef-Stellvertreter und der nötigen Mannschaft.

#### Art. 21

Die Föhnwache wird durch den Feuerwehrkommandanten des betreffenden Bezirkes bestimmt.

#### Art. 22

Der Kommandant hat das Recht, für diesen Dienst eine Anzahl geeignete Leute (zum Beispiel Zug oder Abteilung) für eine bestimmte Zeit zu bestimmen, welche durch den Chef oder dessen Stellvertreter aufgeboten werden.

## Art. 23

Die Überwachung des Föhnwachtdienstes ist Sache der Feuerwehrkommission der einzelnen Bezirke.

## III. Dienstpflicht

## Art. 24

Jeder der Feuerwehr zugeteilte Einwohner ist verpflichtet, Föhnwachtdienst zu leisten.

#### Art. 25

Die Föhnwache und die Ortspolizeibehörde sorgen für genaue Handhabung dieses Reglementes.

## Art. 26

Sie hat regelmässig die ihr zugewiesenen Wachtkreise zu begehen, wobei auf alles Verdächtige genau zu achten, eventuell dem Chef zu melden ist. Sie hat das Recht, zum Zwecke der Untersuchung verdächtiger Feuerstätten in jedem Haus Nachschau zu halten.

## Art. 27

Bei Feuerausbruch sofortige Alarmierung der Feuerwehr, Aufwecken bedrohter Hausbewohner, erste Hilfeleistung bei Rettung von Menschen und Tieren und Bekämpfung des Schadenfeuers.

#### Art. 28

Jeder Föhnwächter hat seine Aufgabe gewissenhaft zu erfüllen. Der Ausschank alkoholischer Getränke an Feuerwehrleute ist ohne Einwilligung des Kommandanten verboten. Die Offiziere und Unteroffiziere sind für die Einhaltung dieses Verbotes verantwortlich.

#### Art. 29

Die Föhnwache hat ihren Dienst in der Feuerwehrausrüstung auszuüben.

#### Art. 30

Entschädigung nach Feuerwehrreglement Art. 73/4.

## Art. 31

Der Chef hat den Wachtrodel und die Soldliste zu führen, die durch den Bezirkskommandanten zu visieren sind.

# IV. Strafbestimmungen

#### Art. 32

Für die Föhnwache gelten dieselben Bestimmungen wie Art. 84 des Feuerwehrreglementes der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen vom 10. August 1956.

## Art. 33

Als Entschuldigungsgrund für das Nichterscheinen zum Föhnwachtdienst gelten die Bestimmungen des Artikels 51 des Feuerwehrreglementes der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen vom 19. Mai 1969,

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

## Art. 34

Dieses Föhnwachtreglement tritt sofort nach erhaltener Sanktion durch den Regierungsrat in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das Föhnwachtreglement vom 26. März 1927 aufgehoben.

#### Art. 35

Jeder Haushaltung der Gemeinde Lauterbrunnen ist ein gedrucktes Exemplar dieses Föhnwachtreglementes kostenlos zuzustellen.

## Art. 36

Das vorstehende Reglement wurde an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 19. Mai 1969 einstimmig genehmigt.

Lauterbrunnen, 19. Mai 1969

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. K. von Almen sig. O. Graf

# Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bezeugt hiermit, dass das vorliegende Föhnwachtreglement 10 Tage vor und 10 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 19. Mai 1969, von der es angenommen wurde, öffentlich aufgelegt war, und dass während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Einsprachen dagegen eingelangt sind.

Lauterbrunnen, 24. Juni 1969

Der Gemeindeschreiber:

sig. O. Graf

Vom Regierungsrate des Kantons Bern genehmigt. Bern, 11. September 1969